

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 13. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2024

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2024 haben Sie uns den Vorentwurf und die Erläuterungen zur Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen) zugestellt. Wir bedanken und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Revision. Er erachtet es als angezeigt, die Rechtsprechung zur zweijährigen Wartefrist auf Gesetzesebene nachzuvollziehen und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Er unterstützt auch das Ansinnen des Bundesrates, die weiteren Kriterien des Familiennachzuges beizubehalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine Unklarheit im erläuternden Bericht:

In Kapitel 5.2 «Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete» steht auf Seite 8: «Wie unter Ziffer 5.1. erwähnt, könnte die Verkürzung der Nachzugsfrist dazu führen, dass die Kantone für die nachgezogenen Personen bei Bedarf Sozialhilfe zu leisten haben, die jedoch durch den Bund subventioniert wird».

Diese Aussage steht jedoch im Widerspruch zu Art. 85c Abs. 1 Bst. d AIG, wonach der Familiennachzug von Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen dann möglich ist, wenn *«die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist»*. Diese Bestimmung gilt bereits heute und wird mit der jetzigen Teilrevision nicht geändert.

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall sind Ausnahmen möglich. Sollte sich die Aussage in Kapitel 5.2. auf bestimmte Ausnahmefälle beziehen, wären diese hier zu nennen. Falls dem nicht so ist, wäre die Formulierung missverständlich und müsste angepasst werden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident

Rus

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.